



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart
Az: 59163-591pä/005-2304#002
Datum: 27.05.2010

2. Planänderung

gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

für die Änderung der Planfeststellungsbeschlusses

vom 13.08.1999, Geschäftszeichen 1015 Pap-NBS-2.1c;

für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt

Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm,

Planfeststellungsabschnitt 2.1c Albvorland,

Kirchheim-Wendlingen-Aichelberg

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
diese vertreten durch
die DB ProjektBau GmbH**

Auf Antrag DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Planänderung:

A. VERFÜGENDER TEIL

A.1. Genehmigung der Planänderung

Mit dieser Planänderung wird der Plan für die 2. Planänderung für die Änderung der Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999, Geschäftszeichen 1015 Pap-NBS-2.1c; für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c Albvorland, Kirchheim-Wendlingen-Aichelberg geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich der Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

A.2. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die Änderung der Gründungsart für das Brückenbauwerk über die L1214 im Besondern für die Brückenwiderlager und Brückenpfeiler.

A.3. Planunterlagen

Folgenden Unterlagen wurden geändert:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A1	Erläuterungsbericht vom 28.04.2010, ohne Az. (4 Seiten)	
A2	Formular zur Umwelterklärung vom 05.05.2010, ohne Az.	Nur zur Information
A3-B	Übersichtslageplan vom 28.04.2010, ohne Az., Maßstab 1:10000, Änderungen mit Index A, Gründungsart EÜ L1214	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A9	EÜ über die L 1214, Draufsicht vom 01.10.1997, Maßstab 1:250, keine Änderungen	Nur zur Information
A9	EÜ über die L 1214, Schnitte und Ansicht vom 28.04.2010 ohne Az., Maßstab 1:100, 1:200, Änderungen mit Index A, Gründungsart EÜ 1214	
	Bauwerksverzeichnis Seite 28 vom 28.04.2010, ohne Az. (ein Blatt)	Nur zur Information

A.4. Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1. Nebenbestimmungen

A.4.1.1. Grundwasser

1. In der Nähe der Bohrstellen dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert und umgeschlagen werden.
2. In die Pfahlbohrungen eindringendes Grundwasser, welches durch den eingebrachten Pfahlbeton verdrängt wird, ist ordnungsgemäß einer geeigneten Vorflut zuzuführen (ggf. unter Zwischenschaltung eines Absetzbeckens mit Neutralisationsanlagen).

A.4.2. Hinweis

Während der Baumaßnahmen ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Wassers (z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Betonzusatzmittel, Zementwasser, Kraftstoffe, Schmier- und Schalöle, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe usw.) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist (§ 26 Abs. 2 WHG). In diesem Zusammenhang wird auf die Haftung nach § 22 WHG hingewiesen.

A.5. Kosten

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. BEGRÜNDUNG

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13.08.1999 den Plan für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm für den Planfeststellungsabschnitt 2.1c Albvorland, Kirchheim-Wendlingen-Aichelberg fest. Der festgestellte Plan ist noch nicht vollständig umgesetzt worden.

In den aktuellen Ingenieur-, hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen zur Eisenbahnüberführung L 1214 wird eine Tiefengründung für die Brückenwiderlager und die Brückenpfeiler empfohlen, da der tragfähige Boden erst ab einer Tiefe von 391 mNN ansteht. Infolge dessen werden die beiden ursprünglich hochgesetzten, im Damm flach gegründeten Widerlager durch auf Bestandsgelände tief gegründete Widerlager ersetzt. Die ehemals flach gegründeten Pfeiler neben der L 1214 werden ebenfalls durch tief gegründete Pfeiler ersetzt. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderung sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

Am 29.04.2010 beantragte die DB ProjektBau GmbH im Auftrag der DB Netz AG die Änderung des festgestellten Planes.

Es war ein Planfeststellungsverfahren ohne Anhörungsverfahren durchzuführen, weil es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG).

Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Die Gründungsart für das Brückenbauwerk ist von dieser Planänderung betroffen. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Die Auswirkungen der Änderung sind für Dritte nicht nachteilig, aber wegen der geänderten öffentlichen Auswirkungen hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligung des Landratsamtes Göppingen mit dem dortigen Umweltschutzamt durchgeführt. Das Umweltschutzamt hat in der Stellungnahme vom 19.05.2010 Aktenzeichen II 2.4 b der Planänderung mit Auflagen zugestimmt. Die Auflagen wurden der Vorhabenträgerin unter den Nebenbestimmungen unter Auflagen (A.4.1.1) und den Hinweisen (A.4.2) auferlegt. Mit Schreiben vom 25.05.2010 Geschäftszeichen I.BV-SW-G2 (5) We S21WU/PA21/087/04187 sagte die Vorhabenträgerin zu, die vom Landratsamt Göppingen gemachten Auflagen entsprechend zu beachten.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

2. Planänderung gemäß § 18 d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG
zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.1999, Geschäftszeichen 1015 Pap-NBS-2.1c für die Aus-
und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm für den
Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Kirchheim-Wendlingen-Aichelberg.

Beim Bundesverwaltungsgericht kann die Klage gemäß der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss den in dieser Verordnung geregelten Anforderungen entsprechen.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 27.05.2010
Az. 59163-591pä/005-2304#002
VMS-Nr: 3159846

Im Auftrag

(Kögel)

